

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 23	MONTAG, DEN 3. JULI	2000
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 2000	Gesetz über den Bebauungsplan Neuland 20/Harburg 58	125
28. 6. 2000	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle ...	127
28. 6. 2000	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses	130
28. 6. 2000	Zweites Gesetz zur Änderung ruhegeldrechtlicher Vorschriften	131
28. 6. 2000	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes	132
28. 6. 2000	Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung (Weiterübertragungsverordnung – Bau)	134

Gesetz über den Bebauungsplan Neuland 20 / Harburg 58 Vom 28. Juni 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neuland 20/Harburg 58 für den Geltungsbereich östlich der Harburger Umgehung zwischen Neuländer Weg und Großmoordamm (Bezirk Harburg, Ortsteile 702 und 703) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Harburger Umgehung – Neuländer Weg – Nordgrenzen der Flurstücke 2226 und 2228, über das Flurstück 2225, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 2228 der Gemarkung Neuland – Neuländer Straße – über das Flurstück 1981 (Neuländer Weg), Westgrenzen der Flurstücke 1204 und 1675, Nordgrenzen der Flurstücke 1675, 1561, 1676, 1562 und 1563, Ostgrenze des Flurstücks 1563, Nordgrenzen der Flurstücke 1203 und 1202, Ostgrenze des Flurstücks 1202, Südgrenzen der Flurstücke 1202 und 1203, Ostgrenze des Flurstücks 1204, über das Flurstück 1201 der Gemarkung Neuland – Neuländer Weg – über

das Flurstück 399 (Wendts Weg) der Gemarkung Neuland – Neuländer Weg – Ostgrenze des Flurstücks 335 (Neuländer Weg) der Gemarkung Neuland – Neuländer Straße – über die Flurstücke 1372 (Fünfhausener Landweg), 2003, 2004, 2001 und 2002, Südgrenze des Flurstücks 2002, über die Flurstücke 1005 (Großmoorbogen) und 1004 (Großmoorbogengraben), Südwestgrenze des Flurstücks 1004, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 646, über das Flurstück 1851 (Wohlersweg), Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 541, Südgrenze des Flurstücks 1015, Ostgrenze des Flurstücks 536, über das Flurstück 2060, Ostgrenze des Flurstücks 2060, Nordgrenzen der Flurstücke 2062, 2065, 2068, 2071, 2074 und 2077, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2080 (Wohlersstieg) der Gemarkung Neuland – Großmoordamm.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind die Büro- und Verwaltungsgebäude der Betriebe entlang den straßenseitigen Baugrenzen anzuordnen.
2. In dem Bereich der straßenseitigen Baugrenzen sind bis zu einer Tiefe von 20 m Lagerplätze und Produktionsbereiche außerhalb von Betriebsgebäuden unzulässig.
3. Auf den mit „C“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig. In diesen Bereichen sind, mit Ausnahme der Büro- und Verwaltungsgebäude nach Nummer 1, die nach Südosten gerichteten Außenwände der Gebäude geschlossen auszubilden. Zulässig sind hier nur Fenster und Türen von Büro-, Verwaltungs- und Sozialräumen sowie von Betriebswohnungen.
4. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
5. Im Gewerbegebiet sind Großwerbetafeln sowie Werbeanlagen oberhalb der Gebäudetraufen unzulässig.
6. Innerhalb der mit „A“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets sind die Außenwände von Gebäuden mit rotem Ziegelmauerwerk zu verblenden. Für einzelne Architekturteile der Außenwände können andere Baustoffe (wie Stahl und Glas) zugelassen werden, wenn das Ziegelmauerwerk vorherrschend bleibt.
7. Außerhalb der mit „A“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets sind bei der Verblendung der Fassaden rote Ziegelsteine zu verwenden, bei Verwendung von anderen Materialien sind helle Farbtöne vorzusehen. Außerdem ist eine vertikale Gliederung der Fassaden vorzunehmen.
8. Für die Erschließung der Gewerbegebietsflächen sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
9. Das auf Blatt 1 der Planzeichnung in Ost-West-Richtung festgesetzte, 5 m breite Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Das auf Blatt 1 der Planzeichnung in Nord-Süd-Richtung festgesetzte, 3 m breite Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Deutschen Telekom, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den vorgenannten Festsetzungen können zugelassen werden. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
10. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
11. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen mit Ausnahme von Maßnahmen für die Oberflächenentwässerung im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
12. In den Baugebieten sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksflächen als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen. In der Planzeichnung festgesetzte Anpflanzungsflächen für Bäume und Sträucher können angerechnet werden.
13. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Dachstellplätze sind mit Rankgerüsten zu überspannen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
14. Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 25 Grad sind (mit Ausnahme von Leichtbauhallen, technischen Aufbauten, Verglasungen und begehbaren Terrassen) flächendeckend mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht von mindestens 15 cm zu begrünen. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und extensiv zu begrünen.
15. Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie auf den im Blatt 1 der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind hochwachsende, einheimische Gehölze zu pflanzen. Davon sind 10 v. H. Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m zu pflanzen. Es ist ein Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie ein Abstand zwischen den Reihen von 1 m einzuhalten.
16. Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern können Grundstückszufahrten zugelassen werden.
17. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den Gewerbegebieten die in den Blättern 1 und 2 der Planzeichnung festge-

- setzen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.
18. Die in Blatt 2 der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie folgt zu gestalten:
- 18.1 Das Grünland ist ohne Düngung und ohne Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel durch zweimalige jährliche Mahd oder durch Beweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten zu pflegen und zu erhalten.
- 18.2 Entlang der Westgrenze sind im Randbereich Gehölzpflanzungen in einer Breite von 5 m und entlang der Ostgrenze in einer Breite von 3 m aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen anzulegen. Der Baumanteil soll 10 v. H. betragen.
- 18.3 Beetgräben sollen erhalten und wiederhergestellt und durch Flachgewässer ergänzt werden.
- 18.4 Die Ufer des Bracks und der Neuländer Wettern sollen naturnah gestaltet werden.
- 18.5 Im westlichen Randbereich ist ein Wanderweg zwischen Neuländer Weg und Neuländer Elbdeich zu bauen.
19. Auf den mit „B“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebiets ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
20. Außerhalb der mit „B“ bezeichneten Flächen ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
21. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
22. Das anfallende Niederschlagswasser von den Gewerbeflächen soll über offene Gräben abgeleitet und vor Einleitung in den Vorfluter in Absetzflächen vorgereinigt und, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen, über belebte Bodenzonen zur Versickerung gebracht werden.
23. Die nördlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Parkanlage vorhandenen Geländehöhen dürfen innerhalb der gewerblichen Bauflächen maximal um 0,5 m aufgehöhht werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2000.

Der Senat

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle

Vom 28. Juni 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 8. Mai 2000 in Hannover, am 11. Mai 2000 in Kiel, am 9. Mai 2000 in Bremen und am 30. Mai 2000 in Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2000.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen
und Freie und Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer Verkaufsstelle

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein, diese vertreten durch die
Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Häfen, und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

(im Folgenden: die Länder)
schließen vorbehaltlich der Zustimmung
ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Verkaufsstelle

(1) Die Länder richten eine Verkaufsstelle im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung) vom 12. Januar 2000 (BGBl. 1 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung ein.

(2) Träger der Verkaufsstelle ist die Landwirtschaftskammer Hannover. Die Zulassung der Verkaufsstelle erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Artikel 2
Organisation

Die Verkaufsstelle wird als eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer gebildet und betrieben. Ein Datenaustausch von der Verkaufsstelle zu den anderen Bereichen der Landwirtschaftskammer Hannover findet nicht statt, es sei denn, er ist nach der Zusatzabgabenverordnung vorgesehen.

Artikel 3
Aufgaben der Verkaufsstelle

(1) Die Verkaufsstelle führt die ihr nach der Zusatzabgabenverordnung zugewiesenen Aufgaben durch, insbesondere

- a) berechnet sie die Höhe des Einzuges im Fall der Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach § 8 Abs. 1 der Zusatzabgabenverordnung (§ 7 Abs. 2 oder § 12 Abs. 3 Zusatzabgabenverordnung),
- b) führt sie das Verfahren vor Gleichgewichtspreisermittlung durch (§ 9 Zusatzabgabenverordnung),
- c) ermittelt sie den Gleichgewichtspreis, nimmt die Abzüge bei jeder Übertragung zugunsten der Landesreserve vor und

berechnet die Anlieferungs-Referenzmenge (§ 10 Zusatzabgabenverordnung),

- d) führt sie das Verfahren nach Gleichgewichtspreisermittlung durch (§ 11 Zusatzabgabenverordnung),
- e) gestattet sie das Betreten des Betriebes und gewährt die erforderliche Unterstützung bei der Überwachung (§ 27 Abs. 1 Zusatzabgabenverordnung) und
- f) führt sie Aufzeichnungen im Sinne des § 27 Abs. 2 der Zusatzabgabenverordnung und bewahrt diese auf.

(2) Soweit in der Zusatzabgabenverordnung der Verkaufsstelle Mitteilungspflichten auferlegt werden, nimmt die Verkaufsstelle die notwendigen Unterrichtungen vor. Sie führt die eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Landesreserven ab. Dabei bilden die Länder Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen sowie Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg jeweils eine eigene Landesreserve entsprechend den Übertragungsbereichen nach der Anlage zu § 8 Abs. 2 und 3 der Zusatzabgabenverordnung.

(3) Die Übertragungsbereiche der Verkaufsstelle sind

- a) Niedersachsen und Bremen und
- b) Schleswig-Holstein und Hamburg.

(4) Die Länder beschließen eine Geschäftsordnung für die Verkaufsstelle.

Artikel 4
Pflichten der Länder
zur Übermittlung an die Verkaufsstelle

Die Länder teilen der Verkaufsstelle die zuständigen Landesstellen und ihren räumlichen Tätigkeitsbereich mit. Soweit den Ländern oder den zuständigen Landesstellen Mitteilungs-

pfllichten gegenüber der Verkaufsstelle obliegen, übermitteln sie die erforderlichen Angaben.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Die Verkaufsstelle erhebt für ihre Tätigkeit kosten-deckende Gebühren aufgrund einer Gebührenordnung. Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Soweit die Gebühren nach Abs. 1 nicht ausreichen, einen bis zum 31. Dezember 2002 entstandenen Fehlbetrag auszugleichen und der Fehlbetrag auch durch eine Gebührenanpassung in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden kann, stellen die Länder einen entsprechenden Betrag zur Verfügung. Unter den Ländern wird dieser Betrag im Verhältnis 67 (Niedersachsen):29 (Schleswig-Holstein):3 (Freie Hansestadt Bremen):1 (Freie und Hansestadt Hamburg) aufgeteilt.

(3) Im Fall der Kündigung nach Artikel 9 Abs. 1 werden die Kosten entsprechend der Regelung des Absatzes 2 für die Wirtschaftsjahre vor der Kündigung aufgeteilt. Die Länder, die den Staatsvertrag fortsetzen, verhandeln den Schlüssel nach Abs. 2 neu.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Niedersachsen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erstatten.

(5) Das Wirtschaftsjahr der Verkaufsstelle ist das Kalenderjahr.

Artikel 6

Haftung

Soweit Unregelmäßigkeiten im Einzelfall oder Systemfehler bei der Verkaufsstelle mit der Folge der Anlastung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder der Amtshaftung auftreten, haften unabhängig von Artikel 5 Abs. 2 ausschließlich die Länder, in denen sich diese Verfahren auswirken.

Artikel 7

Verfahren

(1) Die Verwaltungsverfahren der Verkaufsstelle richten sich nach niedersächsischem Recht.

(2) Die Länder stellen der Verkaufsstelle die aufgrund der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates

vom 27.11.1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) erhobenen Stammdatensätze zur Verfügung.

Artikel 8

Aufsicht

(1) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übt die Aufsicht über die Verkaufsstelle aus.

(2) Soweit die Aufsicht die Tätigkeit der Verkaufsstelle für andere Länder betrifft, stellt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Einvernehmen mit den betroffenen Ländern her. Ebenso wird bei grundsätzlichen Fragen verfahren. Dabei übersendet das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den anderen Ländern die erforderlichen Unterlagen.

Artikel 9

Kündigung des Staatsvertrages

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertrags-schließenden Länder auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages unter den übrigen Ländern nicht berührt.

(3) Die Kündigung des Staatsvertrages ist bis zum 30. November 2001 ausgeschlossen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Hannover, den 8. Mai 2000

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Uwe Bartels

Kiel, den 11. Mai 2000

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für ländliche Räume,

Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Ingrid Franzen

Bremen, den 9. Mai 2000

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für den Senat

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Josef Hattig

Hamburg, den 30. Mai 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Dr. Thomas Mirow

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Vom 28. Juni 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ziel ist, insbesondere den Anteil des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses mindestens entsprechend seinem Anteil an den Absolventinnen der jeweiligen Hochschule zu erhöhen.“

2. In § 2 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter längstens vier Jahre in einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt war; der Beschäftigung als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter steht gleich eine Tätigkeit mit entsprechender Aufgabenstellung und Zielsetzung bei einer wissenschaftlichen Einrichtung in Hamburg, die in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.“

- bb) Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen aus familiären Gründen um maximal weitere drei Jahre verlängert werden. Die Förderung soll unmittelbar an die Berufstätigkeit beziehungsweise die Beurlaubung von der Berufstätigkeit anschließen.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung aus familiären Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums begonnen werden.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „von der Stipendiatin oder“ eingefügt.

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei einer Bemessung des Stipendiums sind der Familienstand und das Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten sowie das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten zu berücksichtigen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen für Reisekosten und Sachkosten mit Ausnahme von Druckkosten können gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für das Vorhaben erforderlich sind und die Aufbringung dieser Kosten der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten nicht zuzumuten ist.“

5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stipendium besteht aus

1. dem Grundbetrag in Höhe von 715 Euro monatlich und
2. dem Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 154 Euro monatlich, soweit die Voraussetzungen vorliegen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Stellung der Stipendiaten

Die Stipendiaten haben während des Vorhabens an einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg immatrikuliert zu sein. Die Betreuung muss durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten erfolgen.“

7. In § 7 wird hinter dem Wort „wenn“ die Textstelle „die Antragstellerin bzw.“ und hinter den Wörtern „Antragsteller oder“ die Textstelle „die Stipendiatin bzw.“ eingefügt.

8. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „des Antragstellers und die Qualität seines Vorhabens“ durch die Textstelle „der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und die Qualität des Vorhabens“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 2 wird das Wort „Familienzuschlages“ durch das Wort „Kinderbetreuungszuschlages“ ersetzt,

- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Verpflichtung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, über Ausbildungs- und Berufstätigkeiten sowie über eigenes Einkommen sowie das seiner Ehegattin bzw. ihres Ehegatten Auskunft zu geben,“

- c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Verpflichtung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers, über das Erreichen der Förderungsziele zu berichten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft. § 1 Nummer 5 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages „715 Euro“ der Betrag „1400 *DM*“ und an die Stelle des Betrages „154 Euro“ der Betrag „300 *DM*“ tritt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2000.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung ruhegeldrechtlicher Vorschriften

Vom 28. Juni 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Ersten Ruhegeldgesetzes

§ 8 des Ersten Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1995 mit der Änderung vom 14. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 108, 1999 Seite 148) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) Den für die Ermittlung der ruhegeldfähigen Bezüge nach den Absätzen 1 bis 9 maßgebenden Beträgen sind als Basis die Lohn- und Vergütungstarifverträge nach dem Stand 1. April 1999 zu Grunde zu legen. Diese Beträge werden jeweils zu demselben Zeitpunkt um einen entsprechenden Vomhundertsatz erhöht oder vermindert, um den die Vergütungen und Löhne der hamburgischen Arbeitnehmer, soweit diese auf der Grundlage eines Vergütungstarifvertrages zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eines Hamburger Monatslohtarifvertrages berechnet sind, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert werden. Die Höhe der Anpassung bemißt sich nach dem Vomhundertsatz der jeweiligen Tarifierfassung, für die Jahre 2000 und 2001 jedoch höchstens nach dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Der sich nach Satz 3 jeweils ergebende maßgebende Bemessungsfaktor für die Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge im Sinne der Sätze 1 und 2 wird jeweils von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für in festen Beträgen ausgewiesene Zulagen.“

2. Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden die ruhegeldfähigen Bezüge bei den Tarifierfassungen in den Jahren 2000 und 2001 höchstens um den Vomhundertsatz erhöht oder vermindert, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

- b) Im neuen Satz 4 wird die Textstelle „Sätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Ruhegeldgesetzes

§ 7 des Zweiten Ruhegeldgesetzes vom 7. März 1995 mit der Änderung vom 14. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 53, 1999 Seiten 148, 149) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt:

„(9 a) Den für die Ermittlung der ruhegeldfähigen Bezüge nach den Absätzen 1 bis 9 maßgebenden Beträgen sind als

Basis die Lohn- und Vergütungstarifverträge nach dem Stand 1. April 1999 zu Grunde zu legen. Diese Beträge werden jeweils zu demselben Zeitpunkt um einen entsprechenden Vomhundertsatz erhöht oder vermindert, um den die Vergütungen und Löhne der hamburgischen Arbeitnehmer, soweit diese auf der Grundlage eines Vergütungstarifvertrages zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eines Hamburger Monatslohtarifvertrages berechnet sind, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert werden. Die Höhe der Anpassung bemißt sich nach dem Vomhundertsatz der jeweiligen Tarifierfassung, für die Jahre 2000 und 2001 jedoch höchstens nach dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Der sich nach Satz 3 jeweils ergebende maßgebende Bemessungsfaktor für die Berechnung der ruhegeldfähigen Bezüge im Sinne der Sätze 1 und 2 wird jeweils von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für in festen Beträgen ausgewiesene Zulagen.“

2. In Absatz 10 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden die ruhegeldfähigen Bezüge bei den Tarifierfassungen in den Jahren 2000 und 2001 höchstens um den Vomhundertsatz erhöht oder vermindert, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.“

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg

An Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995 mit der Änderung vom 14. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 53, 1999 Seiten 148, 151) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung ruhegeldrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) findet Anwendung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2000.

Der Senat

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes**

Vom 28. Juni 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hafenentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 8. Juni 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114) sowie am 14. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 153, 154), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Anlage 1 k zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Hafenentwicklungsgesetz wird die aus dem Übersichtsplan ersichtliche Anlage 11 eingefügt.
2. Nummer 1.1 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Grenze des Bebauungsplans bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstücks Nummer 893 der Gemarkung Ottensen, Ost- und Nordgrenze des Wassergrundstücks Flurstück Nummer 894 bis 585 m östlich der Südwestecke des Flurstücks Nummer 893. Gerade Verbindungslinie zur Nordwestecke des Flurstücks Nummer 3266 der Gemarkung Ottensen,“ durch die Textstelle „Grenze des Bebauungsplans bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstücks Nummer 4167 der Gemarkung Ottensen, der westlichen Grenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des

Wassergrundstücks Nummer 4177, der Nordgrenze des Flurstücks Nummer 4177 in östlicher Richtung folgend bis 160 m östlich der Südwestecke des Flurstücks Nummer 4175 der Gemarkung Ottensen, rechtwinklig in nördlicher Richtung bis an die südliche Grenze der öffentlich ausgelegten Fassung des Bebauungsplanentwurfs Ottensen 2/Othmarschen 31 / Altona-Altstadt 48, der südlichen und östlichen Grenze des Bebauungsplanentwurfs folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Straßengrundstücks Kaistraße (Flurstück Nummer 3265),“ ersetzt.

- 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „südliche und östliche Begrenzung des Straßengrundstücks Elbberg (Flurstück Nummer 1087 der Gemarkung Altona Südwest),“ durch die Textstelle „westliche Begrenzung des Straßengrundstücks Elbberg (Flurstück Nummer 1087 der Gemarkung Altona Südwest), westliche und südliche Begrenzung des Flurstücks Nummer 1090 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung des Straßengrundstücks Große Elbstraße (Flurstück Nummer 1092), diese entlang bis zur Südostecke des Flurstücks Nummer 1471, von dort nach Norden verlaufend über das Flurstück Nummer 1087 der Gemarkung Altona Südwest bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung des Flurstücks Nummer 1086,“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2000.

Der Senat

Anlage zum neunten
Gesetz zur Änderung
des Hafenentwicklungsgesetzes

Anlage 11 zu §2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50 000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)

Verordnung
zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen
im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung
(Weiterübertragungsverordnung-Bau)

Vom 28. Juni 2000

Auf Grund von § 4 Satz 2 und § 6 Absätze 1 und 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) sowie § 7 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 9 und § 8 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 81 Absatz 14 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), und von Artikel 1 bis Artikel 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215), geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 494), von § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 mit der Änderung vom 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 261, 1999 Seite 255), § 6 Absatz 6, § 14 Absatz 6, § 16 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), und § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255), wird verordnet:

§ 1

Befugnisse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

(1) Die Befugnisse nach § 1 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes, soweit sie die verbindlichen Bauleitpläne betreffen, werden auf die Bezirksämter weiter übertragen. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über die Aufstellung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen ist die Befugnis zur Feststellung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

(3) Die Ermächtigung, die in den Artikeln 1 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser

Ermächtigung aufgeführten Gesetze über Bebauungspläne und Durchführungspläne, geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen sind die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen.

§ 2

Befugnisse zum Erlass von städtebaulichen
Rechtsverordnungen

Die Bezirksämter werden ermächtigt,

1. Veränderungssperren nach § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137),
2. Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 BauGB,

3. Verordnungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB

für die Fälle durch Rechtsverordnung zu erlassen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben. Hiervon ausgenommen ist die Befugnis zum Erlass der Aufstellungsbeschlüsse und der Rechtsverordnungen in den in der Anlage aufgeführten Regelungsbereichen. Ebenso verbleibt die Befugnis zum Erlass der Aufstellungsbeschlüsse zu Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Nummer 2 BauGB beim Senat.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Landschaftsplanung

(1) Die Befugnis nach § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes zu Beschlüssen über die Aufstellung der Landschaftspläne wird auf die Bezirksämter weiter übertragen.

(2) Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, gesetzlich festgestellte Landschaftspläne durch Rechtsverordnung unwesentlich zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Die Ermächtigung, die in den Artikel 7 und 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung der Ermächtigung, geändert durch das Gesetz über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne, aufgeführten Gesetze über die Grünordnungspläne zu ändern, ergänzen oder aufzuheben, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

(4) Die Ermächtigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung für die Dauer bis zu zwei Jahren Veränderungsverbote auszusprechen, wird für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

(5) Ausgenommen von den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Befugnissen sind die in der Anlage aufgeführten Regelungsbereiche.

§ 4

Befugnisse zum Erlass von bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen

Die in § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 9 der Hamburgischen Bauordnung enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Verordnungsentwürfen zugestimmt haben.

§ 5

Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren

Die Verordnungsermächtigungen nach

- a) § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes,
 - b) § 6 Absatz 6, § 14 Absatz 6 und § 16 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes und
 - c) § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes
- werden für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiter übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.

§ 6

Weitere Verfahrensvorschriften

Die Befugnisse nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), bleiben bestehen. Die Vorschriften des Bauleitplanfeststellungsgesetzes sowie die Regelungen über die Aufstellung von Landschaftsplänen und Veränderungsverböten nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Die Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung (Weiterübertragungsverordnung) vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Juni 2000.

Bebauungs- und Landschaftsplanverfahren sowie Verfahren betreffend städtebauliche Rechtsverordnungen in Fällen überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung, und zwar Verfahren, die Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

1. Übergeordnete Verkehrsanlagen und Trassierungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie zum Beispiel die Hauptverkehrsstraßen nach Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 (Amtlicher Anzeiger Seite 1377), zuletzt geändert am 2. September 1999 (Amtlicher Anzeiger Seite 2577), Verkehrsanlagen zwischen Schiene und Straße) sowie Flächen für Hochwasserschutzanlagen der Hauptdeichlinie; ausgenommen sind Planungen; die diese Verkehrsanlagen und Trassierungen nicht oder nur unwesentlich ändern.
2. Neuplanung von zentralen Einrichtungen des Wissenschaftsbereichs.
3. Wohngebiete für mehr als 400 neue Wohneinheiten oder mit mehr als 10 ha zusätzlichen Wohnbauflächen.
4. Planungen für Arbeitsstätten größer als 6 ha. Ausgenommen sind Bebauungsplanverfahren, die unter Beibehaltung der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), zusätzlich erweiternde oder einschränkende Regelungen der Arbeitsstättennutzung zum Gegenstand haben; gleiches gilt für Bebauungsplanverfahren, in denen vorhandene Flächen für Arbeitsstätten nach der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und

**Anlage zur Verordnung
zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen
im Bereich der Bauleitplanung und Landschaftsplanung**

Verordnungsblatt Seite 249), auf entsprechende Kategorien nach der Baunutzungsverordnung umgestellt werden, um den Bestand zu erhalten.

5. Neuplanung von Ver- und Entsorgungsanlagen (wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kläranlagen, Kraftwerke und Heizkraftwerke einschließlich ihrer Versorgungsnetze) mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion.
6. Neuplanung von kulturellen Einrichtungen und großen Freizeit- und Sportanlagen und Schulen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Berufsschulen, Sport- und Veranstaltungszentrum Volkspark, staatliche Museen oder solche des öffentlichen Rechts, Staatstheater).
7. Neuplanung sonstiger Einrichtungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Justizvollzugsanstalten, Wohnunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge sowie Standorte für großflächigen Einzelhandel mit mehr als 5000 m² BGF, Großmarkt, Vieh- und Fleischzentrum, Hamburger Messe- und Kongresszentrum).
8. Die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt (einschließlich des Wallrings) und des nördlichen Hafenrandes (von der Innenstadt bis zur Westgrenze des Stadtteils Ottenсен) sowie Planungen, die zu erheblichen Veränderungen der Größe, Aufgaben oder Funktionsfähigkeit von Stadtteilparks und Bezirksparks (entsprechend der Kennzeichnung im Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) führen.